



Finanzordnung und Kostenregelungen

BUND WESTFÄLISCHER KARNEVAL E.V.
Vereinigung zur Förderung heimatlichen
Fastnachtsbrauchtums

Sitz: Münster in Westfalen

ORDNUNGEN

Stand: 25. Oktober 2015





Inhaltsverzeichnis

1. Finanzordnung	4
2. Ordnung zur Kostenregelung	8
2. Honorar- und Vergütungsordnung	12





Finanzordnung

Bund Westfälischer Karneval e.V.

§ 1 Grundsätzliches

1. Die Finanzen des Bundes Westfälischer Karneval e.V. sind sparsam und wirtschaftlich nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.
2. Das Präsidium des BWK hat die Finanzwirtschaft so zu planen, dass die Erfüllung der Verbandsaufgaben ohne Kreditaufnahme gesichert ist.
3. Für künftige Investitionen ist die Bildung einer Rücklage in die zukünftige jährliche Haushaltsplanung aufzunehmen. Steuerrechtliche Vorschriften sind dabei zu beachten.
4. Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel und etwaigen Überschüsse können nur für die satzungsgemäßen Zwecke des BWK verwendet werden.
5. Die Höhe der Entgelte für Trainer, Übungsleiter etc. wird durch die Honorar- und Vergütungsordnung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten festgesetzt.

§ 2 Einnahmen und Ausgaben des BWK

1. Einnahmen und Ausgaben dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des BWK verwendet werden. Alle Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet. Überschüsse sind in Übereinstimmung mit den steuerlichen Vorschriften den Rücklagen (freie und zweckgebundene Rücklagen) zuzuführen.
2. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und Zuschüsse von Dachorganisationen sind zweckgebundene Zuwendungen an den BWK. Dies gilt auch für Zuwendungen sonstiger Art.
3. Für allgemeine und zweckgebundene Spenden kann eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

§ 3 Beitragswesen

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verband erhoben und verbucht.
2. Die Beiträge sind Bringschulden und im Voraus zu entrichten. Sie werden nicht zurückerstattet.
3. Die Höhe der Beiträge gemäß § 11 (4) e der Satzung wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Hauptversammlung festgelegt.
4. Bei Eintritt in den Verband wird eine Aufnahmegebühr gemäß § 6 (4) der Satzung erhoben.



§ 4 Jahresabschluss und Jahresrechnung

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Die Mitglieder des Präsidiums und der Fachausschüsse haben ihre letzte Abrechnung grundsätzlich bis zum 30. Dezember dem Schatzmeister vorzulegen.

§ 5 Zahlungsverkehr und Zahlungsanweisungen

1. Der Zahlungsverkehr des BWK ist möglichst bargeldlos über die eingerichteten Bankkonten abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.
2. Zahlungsanweisungen dürfen nur auf Anweisung der vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder und vom Präsidium ausdrücklich ermächtigten Personen vorgenommen werden. Für die laufenden Angelegenheiten besteht eine generelle Zeichnungsbefugnis für den Schatzmeister, den Präsidenten sowie die beiden Vizepräsidenten; wobei immer zwei Personen gemeinsam zeichnen.

§ 6 Kassenprüfung

1. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung des BWK wird von den gewählten Kassenprüfer/innen geprüft.
2. Die von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer/innen unterliegen keinerlei Weisung des Präsidiums. Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums bzw. eines Fachausschusses sein. Sie sind in sachlicher Hinsicht unabhängig.
3. Die Kassenprüfer/innen sind befugt / verpflichtet
 - a. Einblick in die die Finanzen betreffenden Unterlagen des BWK zu nehmen
 - b. Auskunft über Aufkommen und Verwendung der Finanzmittel des BWK zu verlangen
 - c.- das Präsidium und die Hauptversammlung auf Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung hinzuweisen.
4. Umfang der Prüfung
 - a. Buch- und Belegprüfung
 - b. Prüfung der Vermögensrechnung
 - c. Rechnerische Prüfung der Jahresabschlussrechnung
Prüfung der Rechnungsbücher, Rechnungsbelege, Rechnungsnachweise und der dazu gehörigen Unterlagen auf Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit.
Die Übereinstimmung der Abschlusszahlen des Vorjahres mit den Eröffnungszahlen des laufenden Jahres.



5. **Kassenprüfbericht**
Über jede Kassen- und Buchprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, in der die Ergebnisse festgehalten werden. Das Präsidium ist verpflichtet, die Prüfungsbemerkungen unverzüglich zu prüfen und zu beantworten.
6. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Hauptversammlung einen jährlichen Prüfbericht. Bei ordnungsgemäßer Kassen- und Buchführung schlagen sie der Hauptversammlung die Entlastung des Präsidiums vor.

§ 7 Inkrafttreten und Bekanntgabe

Diese Finanzordnung wurde in der Hauptversammlung des BWK am 24.10.2015 mit Mehrheit beschlossen.

Anlage 1: Der Kassenprüfbericht

1. Inhalt des Kassenprüfberichts
 - a. Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung entsprechend der Finanzordnung des BWK
 - b. Stand der Einnahmen und Ausgaben
 - c. Vorschlag auf Entlastung des Präsidiums
2. Prüfung der Bargeldgeschäfte auf
 - a. Vergleich von Bargeldbestand mit Kassenbuch
 - b. Prüfung der Barbelege
3. Prüfung der Belege aus den Abrechnungen des Präsidiums und der Fachausschüsse
 - a. Ist für jede Buchung ein Beleg vorhanden?
 - b. entsprechen die Belege § 9 der Ordnung zur Kostenregelung?
 - c. sind Einnahmen und Ausgaben auf dem jeweiligen Konto ordnungsgemäß gebucht?
4. Prüfung der Geldbewegung
 - a. die fortlaufende Übereinstimmung der Kontenbestände auf den Bankauszügen
5. Prüfung des Jahresabschlusses
 - a. die rechnerische Richtigkeit
 - b. die vollständige Übernahme der Einnahmen und Ausgaben von den Konten in den Jahresabschluss
 - c. Abgleichen der Beträge und Überträge mit dem Vorjahresabschluss
6. Prüfung des Vermögensberichtes
 - a. Übereinstimmung vom Vermögensbericht mit den tatsächlichen Beständen an finanziellen Mitteln (Bargeld, Bankguthaben, Forderungen, Verbindlichkeiten)





Ordnung zur Kostenregelung Bund Westfälischer Karneval e.V.

§ 1 Grundsätzliches

1. Diese Kostenregelung dient zur einheitlichen Abrechnung innerhalb des BWK sowie dem kostensparenden Einsatz von Geldmitteln und Verwaltungskosten.
2. Zu den Veranstaltungen, die unter diesen Regelungen gefasst werden gehören:
 - a. BWK-Hauptversammlungen (mit Kongress)
 - b. BWK-Tanzturniere (verbandsinternes und bundesoffenes Qualifikationsturnier)
 - c. Ehrungen mit Auszeichnungen des Bundes Deutscher Karneval oder des Bundes Westfälischer Karneval bei den Mitgliedsgesellschaften sowie Jubiläen
 - d. Delegation bzw. Teilnahme an regionalen, überregionalen oder bundesweiten Tagungen bzw. Veranstaltungen
 - e. Schulungen oder ähnliche Veranstaltungen für oder im Namen des Bundes Westfälischer Karneval
 - f. Sitzungen bzw. Besprechungen des BWK-Präsidiums sowie der BWK-Fachausschüsse.

§ 2 Fahrtkosten

1. Die Mitglieder des Präsidiums, die an den vorstehenden Veranstaltungen im Auftrag des BWK teilnehmen, bekommen ihre Fahrtkosten erstattet.
2. Bei Benutzung eines privateigenen Fahrzeugs erhält der Halter 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (2. Klasse DB) werden die Kosten bei Nutzung des günstigsten Tarifs (Billig-, Wochenend-, Jugend-, Gruppenreisen etc.) erstattet.
3. Ehrenmitglieder bekommen die Fahrtkosten im Fall einer Teilnahme an BWK-Veranstaltungen vom BWK erstattet.

§ 3 Übernachtungskosten

1. Mit Ausnahme von mehrtägigen Veranstaltungen sind Übernachtungskosten grundsätzlich zu vermeiden bzw. von den Präsidiumsmitgliedern selbst zu tragen. In besonderen Fällen, z.B. bei einem plötzlichen Witterungswechsel im Winter, können diese Übernachtungskosten über den Verband abgerechnet werden.
2. Bei notwendigen Übernachtungen ist auf eine kostengünstige Unterkunft zu achten. Ein Belegnachweis gem. § 9 der Ordnung zur Kostenregelung ist erforderlich.



§ 4 BWK-Hauptversammlung

1. Der BWK-Kongress mit Workshops, Jahreshauptversammlung, Abendveranstaltung etc. findet von Freitag bis Sonntag statt (liegt im Ermessen des Ausrichters). Besteht der BWK-Kongress nur aus Workshops und Jahreshauptversammlung gilt dies als eintägige Veranstaltung. Die Übernachtungs- und Verpflegungskosten für die Präsidiumsmitglieder werden von der ausrichtenden Gesellschaft übernommen. Der Verband erstattet den Präsidiumsmitgliedern die Fahrtkosten. Mehrkosten durch Begleitpersonen der Präsidiumsmitglieder werden von diesen selbst getragen.

§ 5 BWK-Tanzturniere

1. Bei Teilnahme von Präsidiumsmitgliedern an den Tanzturnieren, bei denen der BWK als Veranstalter auftritt, werden die Übernachtungs- und Verpflegungskosten für die Mitglieder des Präsidiums durch den Ausrichter getragen. Der Verband übernimmt die Fahrtkosten. Mehrkosten durch Begleitpersonen der Präsidiumsmitglieder werden von diesen selbst getragen.

§ 6 Repräsentationsaufgaben und Tagungen

1. Bei Ehrungen und Tagungen werden in jedem Fall die Fahrtkosten durch den Verband erstattet (bei Teilnahme mehrerer Personen sind soweit möglich Fahrgemeinschaften zu bilden). Handelt es sich um mehrtägige Veranstaltungen, werden die Übernachtungskosten vom Verband übernommen. Kosten für Verpflegung werden vom Präsidiumsmitglied selbst getragen wie auch alle Kosten für Begleitpersonen.
2. Der Teilnahme an solchen Veranstaltungen muss ein Beschluss des Präsidiums zugrunde liegen.

§ 7 Büro- und Verwaltungskosten

1. Die Mitglieder des Präsidiums bekommen die Kosten für Büro- und Verwaltungsaufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallen (z.B. Portokosten, Kopierkosten, Büromaterialien und Ähnliches), gegen Vorlage von Belegen zurückerstattet.

§ 8 Mitglieder der BWK-Fachausschüsse

1. Für die Mitglieder der Fachausschüsse gelten, wenn sie im Auftrag des BWK tätig sind, die gleichen Regelungen wie für die Mitglieder des Präsidiums.

§ 9 Erstattung

1. Die Kosten sind durch die Teilnehmer/innen zu verauslagen. Die Erstattung erfolgt durch den Schatzmeister.
2. Entstandene Kosten sind stets durch Einzelbelege oder Kostenaufstellungen nachzuweisen. Jeder Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
3. Vorschüsse können auf Antrag ausgezahlt werden.



§ 10 Inkrafttreten und Bekanntgabe

Diese Ordnung zur Kostenregelung wurde in der Hauptversammlung des BWK am 24.10.2015 mit Mehrheit beschlossen.





Honorar- und Vergütungsordnung Bund Westfälischer Karneval e.V.

§ 1 Grundsätzliches

1. Für nebenberufliche Tätigkeiten für gemeinnützige Organisationen können steuerfreie Aufwandsentschädigungen entsprechend der gesetzlichen Regelung jährlich gezahlt werden.
2. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Übungsleiterfreibetrages ist das Vorliegen eines schriftlichen Vertrages und das Vorliegen der Bestätigung des persönlichen Übungsleiterfreibetrages.

§ 2 Honorare und Vergütungen

1. Lehrwesen im karnevalistischen Tanzsport
Der Honorarsatz für das Tanzsport-Schulungsteam des Bundes Deutscher Karneval e.V. wird einheitlich durch den BDK-Tanzturnier-Ausschuss festgelegt.
Die Lehrgangskosten umfassen insgesamt die Fahrtkosten, anfallende Übernachtungs- und Verpflegungskosten der Dozenten sowie die Schulungsmaterialien. Die Abrechnung der Schulungsräumlichkeiten liegt in der Eigenverantwortung des Ausrichters.
Die Trainerschulungen, die der BWK anbietet und durchführt, müssen - jede für sich - finanziell selbsttragend sein; insbesondere im Hinblick auf die Honorarsätze des Schulungsteams.
2. Jurytätigkeit bei BDK-Tanzturnieren
Der BDK-Tanzturnier-Ausschuss legt die einheitliche Vergütung von Juryeinsätzen bei BDK-Tanzturnieren fest.
Diese Regelung umfasst die Erstattung von Fahrtkosten, die Übernahme von Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie einen Pauschalbetrag als Erstattung für das Abendessen am Abreisetag.
3. Jugendleiter/innen-Ausbildung durch die Karnevalsjugend NRW e.V.
Die Ausbildungsordnung der Karnevalsjugend NRW e.V. regelt die Kostenerstattung für das Ausbildungsteam.
Der BWK trägt hierbei die Kosten für die Übernachtung, die anteiligen Verpflegungskosten sowie die Kosten für die Seminarräume. Die Fahrtkosten werden durch die Karnevalsjugend NRW übernommen. Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen bzw. deren Vereine tragen die Kosten für die Schulungsmaterialien/-unterlagen sowie für die Verpflegung der TN.
4. Sonstige Referenten
Der Einsatz von Referenten bei speziellen Seminaren zu Vereinsthemen oder beispielsweise bei den Workshops anlässlich der BWK-Hauptversammlungen unterliegt keinem vorgegebenen Kostenrahmen. Die Kosten für solche Referenteneinsätze werden im jeweiligen Einzelfall ausgehandelt und abgeschlossen. Wirtschaftliche Aspekte sind dabei zu berücksichtigen.



§ 3 Inkrafttreten und Bekanntgabe

Diese Honorar- und Vergütungsordnung wurde in der Hauptversammlung des BWK am 24.10.2015 mit Mehrheit beschlossen.





Bund Westfälischer Karneval e.V.
Geschäftsstelle
Postfach 1111
59701 Arnsberg
Tel. 02932 496254
E-Mail: geschaeftsstelle@bwk-online.de